
Interpellation I 11/24: Härtefallgesuch im Kanton Schwyz

Am 12. März 2024 haben die Kantonsrätinnen Elsbeth Anderegg Marty und Bianca Bamert sowie Kantonsrat Elias Studer folgende Interpellation eingereicht:

«Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das Asylgesetz (AsylG) sehen in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn deren Verweigerung zu einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall für die betroffene Person führen würde.

Dabei können drei Fallgruppen unterschieden werden:

- Härtefallbewilligungen an Personen ohne Anwesenheitsregelung (Art. 30 Abs.1 Bst.b AIG):
Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG ermöglicht es, an Personen, welche sich rechtswidrig und ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt.
- Härtefallbewilligungen an vorläufig Aufgenommene (Art. 84 Abs. 5 AIG):
Art. 84 Abs. 5 AIG sieht vor, dass bei vorläufig aufgenommenen Personen nach mehr als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz vertieft geprüft werden muss, ob nicht ein persönlicher Härtefall vorliegt.
- Härtefallbewilligungen an Personen aus dem Asylbereich (Art. 14 Abs. 2 AsylG):
Art. 14 Abs. 2 AsylG bestimmt, dass asylsuchende Personen auf Antrag des Kantons und mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und wegen fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender Härtefall vorliegt. Diese Kann-Bestimmung findet Anwendung bei Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen wurde und die eine Wegweisungsverfügung erhalten haben. Diese Regelung gilt unabhängig des Verfahrensstandes, d. h. auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde.

Wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen zu Härtefallgesuchen:

1. Wieviele Härtefallgesuche sind im Jahr 2023 im Kanton Schwyz eingereicht worden?
2. Aus welcher der drei Fallgruppen waren die Antragsstellenden?
3. Nach welchen Kriterien werden Härtefallgesuche bearbeitet und wie wird die Weiterleitung ans SEM gehandhabt?
4. Wieviele Härtefallgesuche sind im Jahr 2023 aus dem Kanton Schwyz ans SEM weitergeleitet worden?
5. Sieht die Regierung Bedarf für eine Härtefallkommission, wie sie in anderen Kantonen eingeführt worden ist? Wenn Nein, warum nicht?

Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen.»